



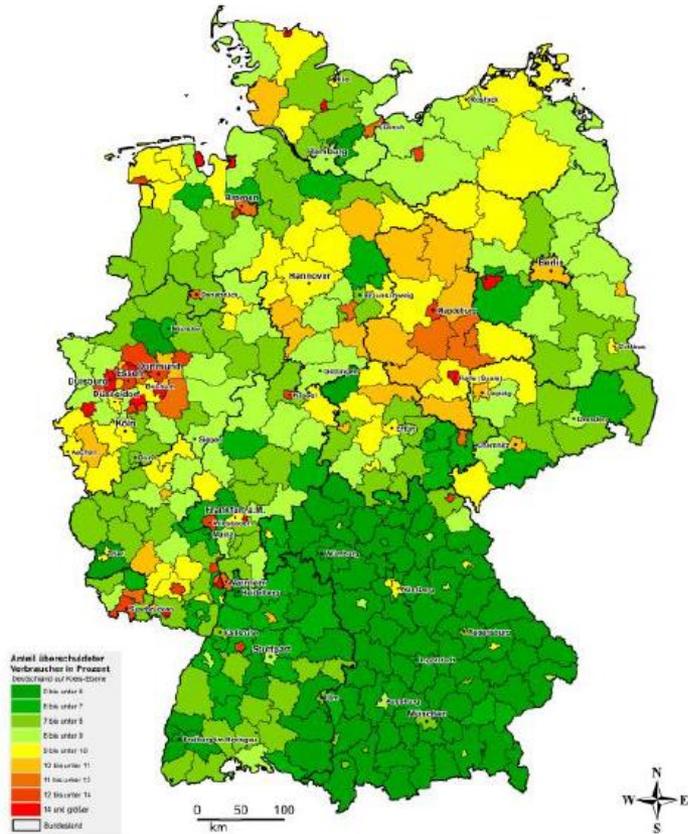
**Sozialausschuss 13. März 2025
Jahresbericht der Schuldner- und
Insolvenzberatungsstelle
BE: Jürgen Frenke**

Sozialausschuss 13.03.2025 | Bericht Schuldnerberatung |
BE: Jürgen Frenke

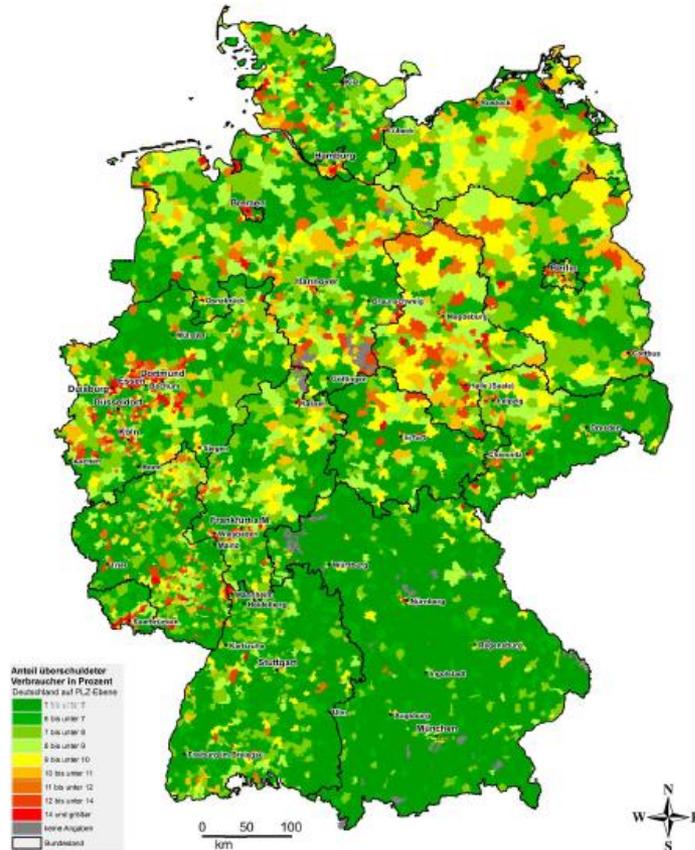
Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Überschuldung in Deutschland

2022



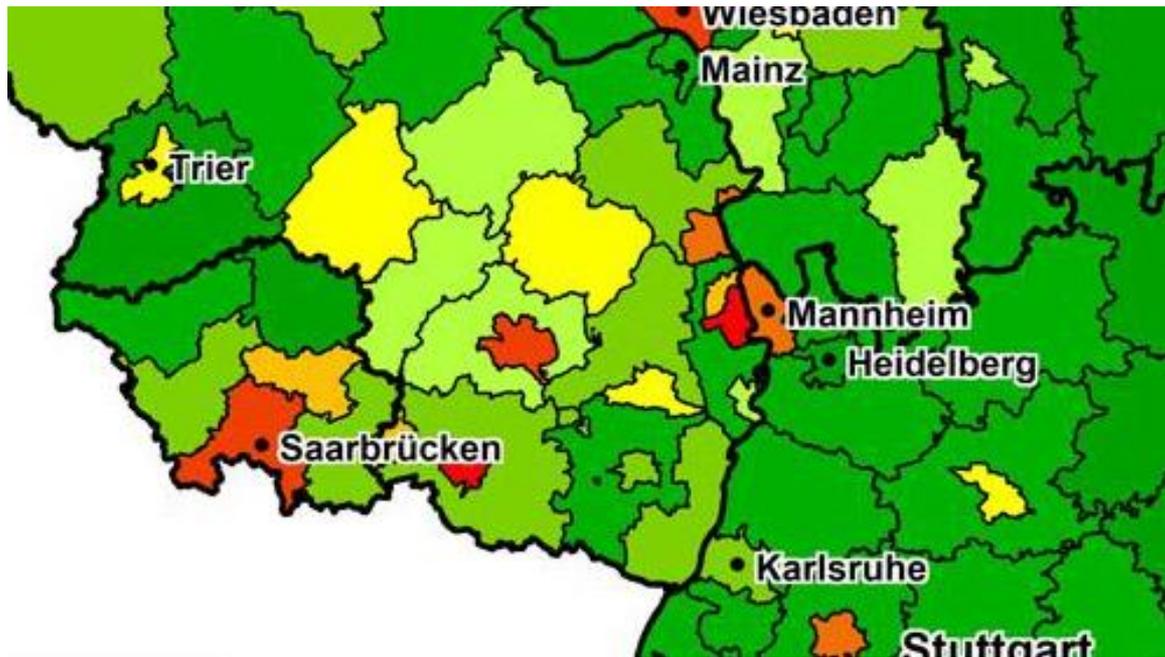
2024



Quelle: SchuldnerAtlas Deutschland 2022/24. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V.

Überschuldung in Deutschland

2024



Quelle: SchuldnerAtlas Deutschland 2022/24. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V.

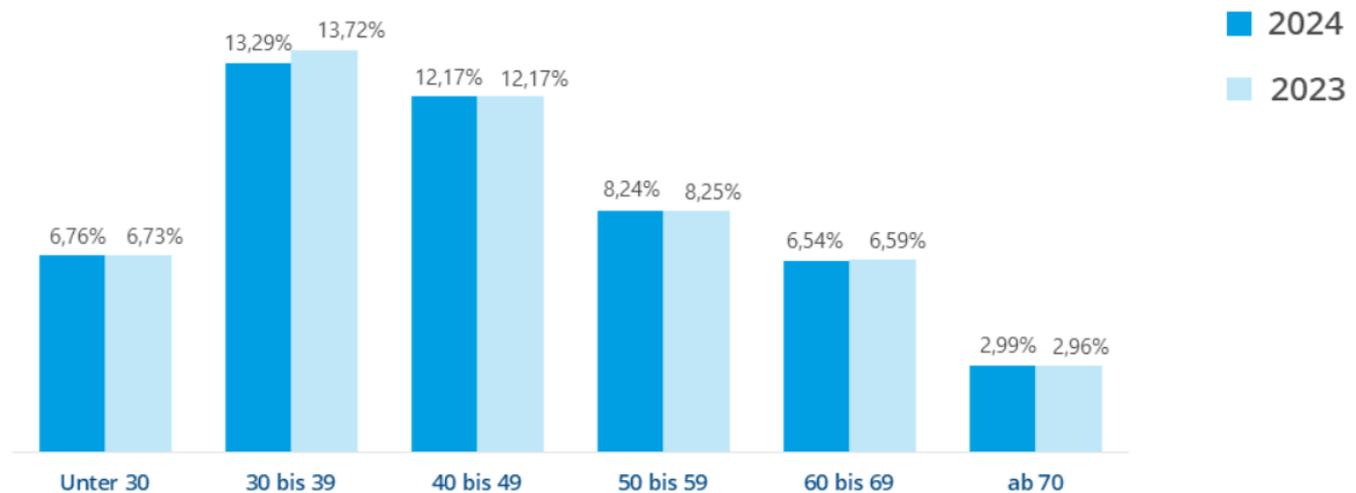
Überschuldungsquoten in Deutschland

2022		2024	
Deutschland:	8,48 %	Deutschland:	8,09 %
Rheinland-Pfalz	8,69 %	Rheinland-Pfalz	8,27 %
1 Eichstätt	3,55 %	1 Eichstätt	3,54 %
41 Heidelberg	5,30 %	47 Heidelberg	5,24 %
281 Speyer	9,13 %	272 Speyer	8,52 %
358 Frankenthal	11,14 %	350 Frankenthal	10,46 %
367 Mannheim	11,89 %	365 Mannheim	11,11 %
390 Ludwigshafen	14,52 %	391 Ludwigshafen	14,35 %
401 Bremerhaven	19,70 %	400 Bremerhaven	18,12 %

Überschuldete Personen und Haushalte 2020 bis 2024 in Deutschland (Creditreform)

Jahr	Einwohner	Personen über 18 Jahre	Überschuldete Personen	Überschuldungsquote	Überschuldete Haushalte
2020	83,16 Mio.	69,41 Mio.	6,85 Mio.	9,87%	3,42 Mio.
2021	83,17 Mio.	69,48 Mio.	6,16 Mio.	8,86%	3,08 Mio.
2022	83,36 Mio.	69,41 Mio.	5,88 Mio.	8,48%	2,91 Mio.
2023	84,67 Mio.	69,37 Mio.	5,65 Mio.	8,15%	2,79 Mio.
2024	83,25 Mio.	68,73 Mio.	5,56 Mio.	8,09%	2,79 Mio.

Veränderung der Überschuldungsquoten nach Altersgruppen



Hauptüberschuldungsgründe 2017 – 2024 in Deutschland I

Überschuldungsfälle	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Die sechs wichtigsten Hauptüberschuldungsgründe								
Arbeitslosigkeit	20,6%	20,0%	19,9%	19,7%	19,9%	19,2%	18,3%	18,1%
Trennung, Scheidung, Tod	13,3%	13,1%	12,5%	12,0%	12,2%	12,1%	12,1%	11,9%
Erkrankung, Sucht, Unfall	15,1%	15,9%	16,3%	16,5%	16,9%	17,4%	18,0%	18,4%
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	12,3%	12,9%	14,3%	14,5%	14,3%	15,3%	14,3%	14,9%
Gescheiterte Selbstständigkeit	8,3%	8,5%	8,3%	8,2%	8,3%	8,4%	8,1%	8,1%
Längerfristiges Niedrigeinkommen	7,2%	8,3%	8,7%	9,6%	10,0%	10,1%	10,4%	10,9%
Anteile von „big six“	76,8%	78,7%	80,0%	80,5%	81,6%	82,5%	81,2%	82,3%
Sonstige Auslöser	23,2%	21,3%	20,0%	19,5%	18,4%	17,5%	18,8%	17,7%
Gesamt	100%							

Hauptüberschuldungsgründe 2008 – 2024 in Deutschland II

Abweichungen der Zahl der Überschuldungsfälle im Vergleich zum Vorjahr								
	17 / 18	18 / 19	19 / 20	20 / 21	21 / 22	22 / 23	23 / 24	08 / 24
Arbeitslosigkeit	- 3%	- 1%	- 2%	- 9%	- 8%	- 5%	- 1%	- 45%
Trennung, Scheidung, Tod	- 1%	- 5%	- 5%	- 9%	- 5%	± 0%	- 2%	- 26%
Erkrankung, Sucht, Unfall	+ 6%	+ 2%	±0%	- 8%	- 2%	+ 3%	+ 2%	+ 47%
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	+ 5%	+ 11%	±0%	- 11%	+ 2%	- 7%	+ 4%	+ 36%
Gescheiterte Selbstständigkeit	+ 3%	- 2%	- 2%	- 9%	- 3%	- 4%	± 0%	- 26%
Längerfristiges Niedrigeinkommen	+ 16%	+ 5%	+ 9%	- 6%	- 3%	+ 3%	+ 5%	+ 182%
Anteile von „big six“	+ 3%	+ 2%	±0%	- 9%	- 3%	- 2%	+ 1%	- 1%
Sonstige Gründe	- 8%	- 6%	- 3%	- 15%	- 9%	- 15%	- 18%	- 64%
Gesamt	±0%	±0%	- 1%	- 10%	- 4%	- 4%	- 2%	- 19%

Die Beratungstätigkeit im Jahr 2024

Konkret bedeutet das für die Schuldnerberatung der Stadt Ludwigshafen/Rh., dass wir in **2024** insgesamt

- **1085 Kontakte** hatten (2022: **710** und 2020: **557**), davon
- **584 Kurzberatungen** (2022: **427** und 2020 **365**) und
- **501 Intensivberatungen** (2022: **283** und 2020: **192**), von denen
- **167** in die **Insolvenz** gingen (2022: **163** und 2020: **124**).

Kurzberatungen/Erstgespräche:

Es zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Kurzberatungen, wobei der Begriff der „Kurzberatung“ der Erläuterung bedarf.

Diese Beratungen dauern im Durchschnitt zwischen 15 – 30 Minuten, können allerdings auch bis zu einer Stunde dauern.

Wir gehen hier konkret auf die Anliegen der Ratsuchenden ein.

Intensivberatung:

Neben den (ggf. mehrfachen) (Kurz-)Beratungen werden hier sämtliche Daten (Einkommen, Ausgaben, Unterhaltspflichten, Gläubiger, etc.) der Klienten*innen erfasst, die für die Regulierung erforderlich sind.

In den Beratungen wird dann zusammen mit den Klienten*innen der Lösungsweg besprochen. Danach erfolgt der schriftliche Kontakt mit den Gläubigern (Vergleichsangebot, Stundungsangebot, außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan, etc.).

Auch hier war ein kräftiger Anstieg zu verzeichnen.

Insolvenzantrag

In den Fällen, die mit einem **Insolvenzantrag** enden, erfolgt neben der Erstellung des Insolvenzantrags, nochmals eine gesonderte Beratung zu den Folgen des Insolvenzverfahrens und den Rechten und Pflichten der Klienten*innen im Insolvenzverfahren.

Auch wenn wir keine Verfahrensbevollmächtigten sind, stehen wir auch **nach** der **Eröffnung** des Verfahrens unterstützend bereit, wenn beispielsweise Briefe des Amtsgerichts oder Insolvenzverwalters nicht verstanden werden.

Besonders arbeitsintensiv war auch die Ausstellung von

284 P-Kontobescheinigungen (2022: **164** und 2020: **93**)

Unterstützt werden die Ratsuchenden in diesem Kontext auch, wenn Zahlungen nicht auf dem amtlichen Formular geschützt werden können. Hier stellen wir **Musterbriefe** zur Verfügung, um die Freigabe beim **Amtsgericht** zu beantragen.

P-Konto-Bescheinigung I

	Kontonummer oder IBAN		
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/>	Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 ZPO)	in Höhe von 1.500,00 €
	<input type="checkbox"/>	Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von 561,43 € a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a - c ZPO)	in Höhe von 0,00 €
	<input type="checkbox"/>	Erhöhungsbetrag für <input type="text"/> weitere Person(en) derzeit ¹ in Höhe von je 312,78 € a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> c) dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a - c ZPO)	in Höhe von 0,00 €
	<input type="checkbox"/>	Laufende Geldleistungen , die dem Schuldner selbst gem. SGB II, XII oder AsylbLG gewährt werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz 1 Nr. 4 ZPO)	in Höhe von
IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen	<input type="checkbox"/>	Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/>	Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- und bundesrechtlichen Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/>	Kindergeld für (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) ² Kind 1 geboren im Monat/ Jahr in Höhe Kind 2 geboren im Monat/ Jahr in Höhe Kind 3 geboren im Monat/ Jahr in Höhe Kind 4 geboren im Monat/ Jahr in Höhe Kind 5 geboren im Monat/ Jahr in Höhe weitere Kinder (Anzahl) ³ <input type="text"/> in Höhe 0,00 €	0,00 €
	<input type="checkbox"/>	Andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO)	in Höhe von
	Monatlicher Gesamtfreibetrag		1.500,00 €

P-Konto-Bescheinigung II

	<input type="checkbox"/> Andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) in Höhe von	
	Monatlicher Gesamtfreibetrag	1.500,00 €
V. Ermittlung des einmaligen Freibetrags	Einmalige Freibeträge	
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 902 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 54 Abs. 2 SGB I) in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 902 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 6 ZPO) in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II/ XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder und nach landes- u. bundesrechtlichen Recht) - Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 1 ZPO) in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlbetrag - Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 2 ZPO) in Höhe von	
<input type="checkbox"/> Geldleistungen der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO) in Höhe von		

Ludwigshafen, den

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge werden jährlich zum 01.07. angepasst

² die Freibeträge werden jährlich zum 01.07. angepasst

P-Konten

- Ein absolutes Dauer-Ärgernis ist die Handhabung der Banken mit den P-Konten.
- Nach wie vor werden Konten nicht umgestellt, weil sie im Minus sind, oder weil noch keine Pfändung vorliegt.

Klient nimmt telefonisch oder per Mail Kontakt mit uns auf.

In diesem Telefonat findet das sogenannte Erstgespräch statt, in dem wir ausschließen wollen, ob eine **Existenzgefährdung** vorliegt:

- Miete/Gas/Strom
- P-Konto
- Gerichtsvollzieher/Zwangsvollstreckungen

Gesprächsdauer liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten und ist eine sehr gute Gelegenheit, den Ratsuchenden etwas kennenzulernen und einzuschätzen.

Sollten existenzsichernde Maßnahmen erforderlich sein, werden diese angesprochen oder ergriffen.

In der Regel erklären wir den weiteren Ablauf und dass wir noch weitere Informationen benötigen.

Hierzu gibt es immer einen **Fragebogen** und bei Bedarf eine **Schufaanfrage** bzw. eine Anfrage bei den **Gerichtsvollzieherverteilerstellen** nach etwaigen Vollstreckungsaufträgen.

Damit hat der Ratsuchende es nun in der Hand, wie eilig er es hat. Die Unterschiede sind gewaltig.

Unserer Aufforderung, die nächste Zeit zu nutzen, um die Gläubigerpost zu öffnen und zu sortieren, da wir im nächsten Schritt von **allen Gläubigern**, lediglich das **jüngste Schreiben** benötigen...

...kommen manche Ratsuchenden auch nach.



Im nächsten Schritt wird von uns

- die **Gläubigerpost** erfasst.
- Falls eine **Insolvenz** zu **vermeiden** oder **nicht möglich** ist, wird dies besprochen.
- Ansonsten unternehmen wir den gesetzlich vorgeschriebenen **außergerichtlichen Einigungsversuch** und schreiben die Gläubiger in der erforderlichen Anzahl an.
- Nach Ablehnung durch die Gläubiger wird der **Insolvenzantrag** vorbereitet und der weitere Verlauf (ohne uns) besprochen, sowie auf die Pflichten nach der Insolvenzordnung hingewiesen.

Vorteile dieses Beratungsablaufs:

- Keine Wartezeit für die Abklärung einer Existenzgefährdung (nur die, uns telefonisch zu erreichen).
- Intensiveres Kennenlernen der Ratsuchenden als bei einem unvorbereiteten Erstgespräch in Präsenz.
- Hilfe zur Selbsthilfe.
- Effizienterer Einsatz unserer Arbeitszeit im Falle des Abbruchs durch den Klienten.
- Mehr Zeit für diejenigen, die wild entschlossen sind, ihr Leben neu zu sortieren.
- **Aber:** Durch die **steigende Nachfrage** werden die Bearbeitungszeiten in den einzelnen Fällen länger, als wünschenswert.

Konnten wir in den vergangenen Jahren noch trägerübergreifend **Multiplikatoren-Schulungen** " Meine Kunden haben Schulden. Was nun?„ bei der Migrationsberatung von Caritas, AWO und Diakonie anbieten, war die in 2024 leider nicht mehr möglich.

Immerhin konnte ein Termin mit der sozialtherapeutischen Anstalt der **JVA Ludwigshafen** durchgeführt werden.

Schließlich hat die noch nicht abgeschlossene Umstellung der Schuldnerberatungssoftware „**CAWIN**“ deutlich mehr Kapazitäten gebunden, als ursprünglich angenommen.

Vielen Dank.